

AZ: 5923/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über das Zustandekommen eines Stromlieferungsvertrags.

Der Beschwerdeführer erkundigte sich Anfang Dezember 2021 telefonisch nach der Möglichkeit eines Gaslieferungsvertrags bei der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin übersandte dem Beschwerdeführer ein Auftragsformular, in dem ein Arbeitspreis von 7,06 Cent/kWh sowie ein Grundpreis von 142,80 EUR/Jahr aufgeführt waren. Dem Auftragsformular waren zudem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin beigelegt, die u.a. wie folgt lauteten:

1.1 [Die Beschwerdegegnerin] benötigt zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden. Anschließend prüft [die Beschwerdegegnerin] das Angebot des Kunden.

1.3 Der Energieliefervertrag kommt zustande, indem [die Beschwerdegegnerin] dem Kunden in einem Schreiben (bzw. bei Auftragserteilung gemäß Ziffer 1.2 ggf. auch per E-Mail) sowohl den Vertragsschluss bestätigt als auch das Lieferbeginn-Datum mitteilt.

Mit Schreiben vom 19.12.2021 übersandte der Beschwerdeführer den von ihm unterschriebenen Auftrag und bat die Beschwerdegegnerin anschließend mehrfach um zeitnahe Übersendung der Auftragsbestätigung. Mit Schreiben vom 17.01.2022 teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit, dass sie aufgrund der aktuellen Marktsituation keinen Gasliefervertrag anbieten könne.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe durch Absendung seines Auftrags vom 19.12.2021 einen wirksamen Gasliefervertrag mit der Beschwerdegegnerin geschlossen. Dieser müsse von der Beschwerdegegnerin erfüllt werden.

Der Beschwerdeführer begehrt die Erstattung der Mehrkosten aus der zwischenzeitlich eingetretenen Ersatz-/Grundversorgung sowie die Belieferung nach den beantragten Konditionen.

Die Beschwerdegegnerin weist die Forderungen des Beschwerdeführers zurück.

Zwar sei der Auftrag des Beschwerdeführers in ihrem Unternehmen eingegangen. Wegen der unvorhersehbaren Entwicklung am Energiemarkt habe dieser aber nicht mehr bestätigt werden können. Es bestehe kein wirksamer Vertrag.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch gegen die Beschwerdegegnerin auf Belieferung mit Erdgas. Hierfür fehlt es an einem wirksamen Vertragsschluss. Selbst wenn man zugunsten des Beschwerdeführers unterstellt, dass diesem in dem Telefonat Anfang Dezember ein Vertragsschluss grundsätzlich in Aussicht gestellt worden ist, bedarf es für den Abschluss eines wirksamen Vertrags immer noch einer Annahme durch die Beschwerdegegnerin. Die Übersendung des teilweise vorausgefüllten Auftragsformulars an den Beschwerdeführer stellt nur eine so genannte „invitatio ad offerendum“, d.h. eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Beschwerdeführer dar. Nach Ziffer 1.1. der AGB wird ein bei der Beschwerdegegnerin eingehendes Angebot zunächst geprüft. Der Vertrag kommt dann erst mit Erhalt einer Vertragsbestätigung/inklusive Liefertermin zustande. Eine solche Vertragsbestätigung hat der Beschwerdeführer nie erhalten. Im Gegenteil, das erste Schreiben der Beschwerdegegnerin an den Beschwerdeführer nach Auftragseingang war die Zurückweisung des Auftrags vom 17.01.2022. Aufgrund der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bestehenden Vertragsfreiheit ist die Beschwerdegegnerin auch nicht zum Abschluss eines Sonderkundenvertrags mit dem Beschwerdeführer verpflichtet.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch gegen die Beschwerdegegnerin auf Belieferung mit Erdgas auf Grundlage des von ihm am 19.12.2021 unterschriebenen Auftragsformulars.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 4 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 1. November 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann